Die Offerte an eine nicht bestimmte Person.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Ferse

Referendar aus Gelsenkirchen i. W.

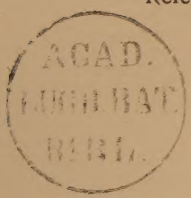

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Die Aufgabe 1

Erstes Kapitel.

Die Offerte an eine nicht bestimmte Person nach römischem Recht 2

Zweites Kapitel.

Die Offerte an eine bestimmte Person 8

Drittes Kapitel.

Begriff und Konstruktion der Offerte an eine nicht bestimmte Person 11

Viertes Kapitel.

Verhältnis der Offerte an eine nicht bestimmte Person zu den öffentlichen Ankündigungen 21

Fünftes Kapitel.

Perfektion und Widerruf der Offerte an eine nicht bestimmte Person 34

Sechstes Kapitel.

Rechtszwang zum Kontrahieren 37

Literaturverzeichnis.

Auwers, Automatische Wage. Inaug.-Dissertation Göttingen 1891.

Centralorgan für Handel und Wechselrecht von Löhr. Bd. 3 N. F. 1867.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 4. Aufl. Jena 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1900.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 1. Halle 1902.

Dernburg, Recht der Schuldverhältnisse. Halle 1905.

Endemann, Lehrbuch des B.G.B. Bd. 1. 8. Aufl. 1903.

Enneccerus, Bürgerliches Recht. Bd. 1. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Aufl. München 1902.

Günther, F., Automatenrecht. Inaug.-Dissertation Göttingen 1892.

Hölder, Pandekten, allgemeine Lehren. Freiburg 1891.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des B.G.B. München 1900.

Jhering, Abhandlungen von Kindervater und Jhering. Jahrb. f. Dogm. Bd. 7. Jena 1865.

Jhering, Vertragsschluß unter Abwesenden, von Emil Kühn. Jahrb. f. Dogm. Bd. 12.

Jhering, Rechtszwang zum Kontrahieren, von Johannes Biermann, Berlin. Jahrb. f. Dogm. Bd. 17. Jena 1893.

Krückmann, Vertragsschluß. Inaug.-Dissertation Göttingen 1892.

Marsson, R., Natur der Vertragsofferte. Inaug.-Dissertation. Greifswald 1899.

Motive und Protokolle zum Entwurf eines B.G.B. 2. Aufl. Berlin 1896.

Neumann, Handausgabe des B.G.B. Bd. 1. 3. Aufl. Berlin 1903.

Neumond, Der Automat, ein Beitrag zur Lehre über die Vertragsofferte. Archiv für die civilistische Praxis Bd. 89. Freiburg 1899.

Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. 1. Berlin 1903.

Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen. 1. Heft. Weimar 1868.

Rehbein, Das B.G.B. mit Erläuterungen. Bd. 1. Berlin 1899.

Schiller, Fritz, Rechtsverhältnisse des Automaten. Inaug.-Dissertation Zürich 1898.

Sohm, Über Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertrag mit einer persona incerta, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt und Laband Bd. 17. Erlangen 1872.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl. Berlin 1900.

v. Staudinger, J., Kommentar zum B.G.B. Bd. 1. 2. Aufl. München 1903.

Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis. 6. Aufl. Berlin 1904.

Zschimmer, Wilh., Offerte ans Publikum. Inaug.-Dissertation Rostock 1897.

Einleitung: Die Aufgabe.

In unserem vielgestaltigen Verkehrsleben kommen vielfach auf Grund von Offerten, die nicht an eine bestimmte Person, sondern an einen der Anzahl nach nicht bestimmten Menschenkreis gerichtet sind, Verträge der verschiedensten Art zustande. Während es doch, wie dies noch näher erörtert werden soll, begrifflich zu einer Offerte gehört, daß sie sich an eine bestimmte Person wendet, ist man ziemlich allgemein der Ansicht, daß das Angebot z. B. durch den Automaten auch ein verbindlicher Antrag zum Vertragsschluß sei, obwohl bei ihm doch von vornherein nicht einer bestimmten Person offeriert wird. Es sind allerdings in der Literatur vereinzelt Ansichten vertreten, nach denen derartige Anträge, die nicht an eine bestimmte Person gerichtet sind, stets als Einladungen zu Offerten bezeichnet werden. Bei der Unmenge von Verträgen, die täglich abgeschlossen werden, müssen doch jedenfalls durchgreifende Unterschiede bestehen zwischen einer Offerte und einer Einladung zu einer solchen.

Erstes Kapitel.

Die Offerte an eine nicht bestimmte Person nach römischem Recht.

Bevor wir uns mit dem neueren Rechte der Offerte beschäftigen wollen, ist es angebracht, auf das römische Recht einzugehen. Die herrschende Meinung steht fast einmütig auf dem Standpunkt, daß es nach dem römischen Recht ein contrahere cum incerta persona nicht gibt. So behauptet z. B. Kindervater in seinem Aufsatz: „Ein Beitrag zur Lehre von der Versteigerung“,[1]) daß das römische Recht es nicht gestatte, mit einer persona incerta zu kontrahieren und er führt zum Beweise seiner Behauptung folgende Quellenstelle des Julian an, l. 10 D. de stip. serv. 45, 3:

Si ita stipuletur: Titio decem, aut Maevio fundum dare spondes? quia incertum est, utri eorum acquisierit actionem, idcirco inutilis stipulatio existimanda est.

Nur auf dem Gebiete des Eigentums und des Erbrechts, bei der Tradition und der Zuwendung von Legaten an personae incertae habe das römische Recht den praktischen Bedürfnissen des Lebens von seiner strengen Konsequenz etwas geopfert, während es im Obligationenrecht dem Verkehre keinerlei Konzessionen gemacht habe. So folgert er auch für die Versteigerung, daß bei den Römern keine Offerte ad incertam personam seitens des Proponenten vorgelegen habe und kommt zu der Kon-

[1]) Jherings Jahrb. Bd. 7 S. 5 ff.

struktion, die auch das B.G.B. im § 156 angenommen hat. Hiernach ist die Ankündigung des Versteigernden als eine Einladung zur Offerte aufzufassen. Erst das Gebot ist der Antrag, und der Zuschlag perfiziert den Vertrag.

Nach der genannten Stelle ließ sich ein Sklave, der sowohl dem Titius als auch dem Maevius gehörte, von einem Dritten versprechen, daß dieser dem Titius zehn oder dem Maevius ein Grundstück geben sollte. Es wird auf Grund dieses Versprechens eine actio nicht erworben, da aus der Stipulation nicht hervorgeht, für welchen von beiden Herren der servus sich hat versprechen lassen. Sohm[1]) bemerkt in seiner Abhandlung „Vertragschluß unter Abwesenden und mit einer persona incerta“ sehr richtig, daß diese Entscheidung mit der angeregten Frage, ob die Römer ein contrahere mit einer persona incerta kannten, nichts zu tun habe, da hier eine Offerte an eine objektiv unbestimmte Person nicht vorliege und der Stipulationskontrakt durchaus mit einer bestimmten Person, dem servus, abgeschlossen und perfekt geworden sei. Die stipulatio sei nicht deshalb ungültig, weil im Moment der Vertragsofferte ungewiß gewesen sei, wem offeriert sei, und weil deshalb der Vertrag nicht hätte perfiziert werden können, sondern lediglich, weil der servus communis nicht seinen beiden Herren, sondern nur einem derselben erwerben wollte, ohne doch klar zu stellen, wem von beiden. Annehmen konnte nur der servus, den beiden Herren war nicht offeriert. — Jhering[2]) verlangt für die rein römischen Obligationsformen das Erfordernis, daß die Offerte ad certam personam gerichtet sei, während er für die moderneren Rechtsinstitute wie Auslobung, Inhaberpapiere und Wechselindossamente die Offerte an eine nicht bestimmte Person zuläßt. Er beruft

---

[1]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 17, 1872, S. 57.
[2]) Bd. 7 S. 379 ff.

sich zum Beweise seiner ersteren Behauptung auf l. 18 D. de adoptionibus et emancipationibus 1, 7. Der arrogator impuberis d. i. diejenige Person, welche einen impubes ihrer patria potestas unterwirft und ihn so in ihre Familie eintreten läßt, mußte hiernach einem servus publicus versprechen, daß er, im Falle der impubes vor erreichter Mündigkeit versterben sollte, das ihm durch die Arrogation zugekommene Vermögen an diejenigen herausgeben werde, welche ohne die Arrogation die gesetzlichen Erben des impubes sein würden. Jhering behauptet, die Einführung des servus publicus zur Abschließung des Vertrages sei zur Umgehung einer Offerte ad incertam personam geschehen, da hier bei der objektiven Unbestimmtheit der in Betracht kommenden Personen die beste Veranlassung vorgelegen hätte, eine Offerte ad incertam personam anzuerkennen. Er übersieht aber hierbei, daß der römische Stipulationsvertrag nur zwischen Anwesenden geschlossen werden konnte. Da also der Form wegen doch die Gegenwart der kontrahierenden Teile nötig war und jede Verletzung der Form Nichtigkeit herbeiführte, mußte man diesen „Kunstgriff", wie Sohm ihn nennt, anwenden. Der Stipulator, d. i. derjenige, welcher Gläubiger werden soll, fragt den promissor, d. i. der, welcher Schuldner werden soll, ob er ihm die betreffende Leistung verspreche, z. B. centum mihi dare spondes? und der Schuldner antwortet „spondeo". In unserem Falle hätte also, um die Stipulationsform zu wahren, eine persona incerta offerieren müssen, was doch zweifellos nicht möglich ist. Sohm[1]) hebt weiterhin als entscheidendes Moment hervor, daß im vorliegenden Falle ein perfekter Vertrag da sein muß.

Auch wenn die Offerte hätte von dem arrogator ausgehen können, so würde doch nach seiner richtigen An-

[1]) a. a. O. S. 58.

sicht den Erben des impubes nichts mit einer solchen später von ihnen zu akzeptierenden Offerte gedient sein. Der arrogator konnte seine Offerte, solange sie noch nicht angenommen war, widerrufen, und durch seinen Tod wäre jedes Forderungsrecht der Erben des impubes hinfällig geworden. Nur deshalb ist der servus publicus als Mittelsperson eingegliedert worden, um den arrogator sofort zu verpflichten, und keineswegs war eine Umgehung der Offerte ad incertam personam bezweckt. Wir können also auch aus dieser Stelle nicht folgern, daß nach römischem Rechte ein contrahere mit einer persona incerta nicht möglich gewesen wäre.

Die Tatsache, daß den incertae personae die testamenti factio passiva, d. h. Fähigkeit, im Testament als Erbe eingesetzt zu werden, fehlt, ist ebenfalls kein Beweis dafür, daß der ad incertam personam erklärte Offertwille rechtlich nicht genügend sei, da das Testament als einseitiges Rechtsgeschäft die Zustimmung oder Mitwirkung der eingesetzten Erben nicht voraussetzt. — v. Savigny, der zuerst die Ansicht von der Unmöglichkeit des contrahere mit einer incerta persona aufgestellt hat, sagt in seinem Obligationenrecht ganz allgemein, daß die Obligationen als Beschränkungen der natürlichen Freiheit nicht zu solchen Zwecken eingeführt sind, so daß wir durch diese Anwendung derselben ihre natürliche Bestimmung willkürlich überschreiten würden. Es ist doch gerade die natürliche Bestimmung der Obligationen, dem Verkehr dienstbar zu sein. Ist das Kontrahieren mit einer persona incerta denn unnatürlich? Das Eigentümliche dieses Vertragsschlusses liegt darin, worauf wir noch näher zurückkommen werden, daß einer ganzen Reihe von Personen die Möglichkeit geboten wird, Kontrahent zu werden, und nur eine Person auf je eine Offerte Kontrahent werden kann. Ebenso ist v. Scheurls Ansicht, daß eine Vertragsschließung mit einer unbestimmten Person nicht

denkbar sei, nicht aufrechtzuerhalten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der geschlossene Vertrag stets mit einer bestimmten Person zustande kommt und der Ausdruck „Vertragsschluß mit einer persona incerta“ ein ungenauer ist. — Es wird nun auch aus den Rechtsquellen der Versuch gemacht, die Zulässigkeit der Offerte ad incertam personam im römischen Recht zu beweisen. So sieht Sohm dieselbe in dem dem iactus missilium zugrunde liegenden Traditionsvertrag, während andere aus der Haftung des dominus, der einen institor oder exercitor bestellt hat, das Vorkommen der Offerte ad incertam personam im römischen Recht zu begründen suchen. Hölder[1]) sieht die Möglichkeit eines ad incertam personam gerichteten Antrages ebenfalls vom römischen Recht anerkannt bezüglich der Tradition: l. 9 § 7 D. de adqu. dom. 41, 1, und es besteht nach seiner Ansicht kein Grund, bei anderen Verträgen sie als ausgeschlossen anzusehen, soweit nicht durch ihre Natur oder durch besondere Bestimmung des Rechts der Wille des Antragstellers auf eine individuell bestimmte Person gerichtet sein muß. Die Quellenstelle des Gaius lautet folgendermaßen:

Interdum et in incertam personam collata voluntas domini transfert rei proprietatem, ut ecce, quia missilia iactat in vulgus; ignorat enim, quid eorum quisque excepturus sit, et tamen, quia vult, quod quisque exceperit, eius esse, statim eum dominum efficit. Bisweilen überträgt auch der auf eine incerta persona gerichtete Wille des Eigentümers das Eigentum an einem Gegenstande auf diese, wie z. B. wenn jemand Geschenke unter das Volk wirft; denn obschon er nicht weiß, was hiervon jeder an sich nehmen wird, macht er ihn dennoch sofort zum Eigentümer, weil er will, daß das, was jeder ergreift, Eigentum desselben werde.

---

[1]) Pandekten S. 221 Anm. 4.

Es liegt hierin eine Traditionshandlung, von einer Dereliktion kann nicht die Rede sein, da doch in den Schlußworten ausdrücklich gesagt wird, daß der iactans den Akzipienten zum Eigentümer macht.[1])

Krückmann, welcher anfangs nicht glaubt, aus dem iactus missilium einen Beweis für die landläufige Konstruktion der Offerte ad incertam personam gewinnen zu können, schreibt selbst[2]): Werden beim iactus missilium 20 Geldstücke zugleich ausgeworfen, so werden 20 Eigentumsübertragungsanträge an jedermann gemacht, von denen jeder nur einmal angenommen werden kann. Wir wollen vorläufig davon absehen, daß nach Sohms Ansicht die Traditionsofferte für jede einzelne Sache demjenigen aus dem vulgus gemacht wird, welcher dieselbe ergreifen wird, und bei der Konstruktion der Offerte ad incertam personam auf die Richtung derselben auf den Oblaten eingehen. Bei der Haftung des dominus, der einen institor oder exercitor anstellt, hat man ebenfalls mit Recht eine von dem dominus ausgehende Offerte ad incertam personam angenommen, und man läßt einen Vertrag gleichen Inhalts entstehen mit demjenigen, den jedesmal der institoroder exercitor abschließt.[3])

---

[1]) Sohm a. a. O. S. 51.
[2]) Krückmann a. a. O. S. 95.
[3]) Krückmann a. a. O. S. 83 ff.

Zweites Kapitel.

Die Offerte an eine bestimmte Person.

Im modernen Rechtsleben finden wir die Offerte an eine nicht bestimmte Person ebenfalls vertreten. Bevor wir uns hiermit beschäftigen, ist es zweckmäßig, einen Blick auf die Offerte an eine bestimmte Person zu werfen. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Begriffsbestimmung derselben, es enthält nur die einzelnen Rechtssätze darüber, aus denen wir mit Neumond[1]) folgendermaßen formulieren wollen: „Offerte ist die Aufforderung zum Abschluß eines in seinen Essentialen genau bestimmten Rechtsgeschäfts, gerichtet an eine bestimmte Person in der Weise, daß deren Akzeptation das Geschäft vollkommen macht." Der Antrag muß nach Regelsberger[2]) ernstlich und in bindender Absicht gestellt sein, der Anbietende muß den Willen haben, auf die von ihm angegebenen Bedingungen sofort den Vertrag mit dem Oblaten abzuschließen. Ebenso muß der Antrag zur Schließung eines Vertrages, wie Planck[3]) richtig ausführt, allen Erfordernissen entsprechen, die zur Schließung des Vertrages auf seiten des Antragenden erforderlich sind, und der Vertrag daher durch Zustimmung des anderen Teiles unmittelbar zustande kommen kann. Wenn für den Vertrag

[1]) a. a. O. S. 168.
[2]) a. a. O. S. 45 und 49.
[3]) a. a. O. S. 261.

eine Form vorgeschrieben ist, muß auch die Offerte dieser Formvorschrift genügen. Es geschieht sehr häufig, daß der Anbietende sich noch die endgültige Entscheidung durch die Zusätze „freibleibend, ohne Verbindlichkeit“ vorbehält, dann kann von einer Offerte nicht mehr die Rede sein, sondern es liegt nur eine unverbindliche Einladung zur Stellung einer Offerte vor. Der einem Anwesenden gemachte Antrag bindet nur im Falle sofortiger Annahme. Wie Anwesende werden auch Personen behandelt, die mittels Fernsprechers verkehren. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (vgl. B.G.B § 147).

Stölzel[1]) führt folgenden Rechtsfall an: Kaufmann Kastor ruft den Kaufmann Benno an das Telephon und fragt: „Hier Adam Kastor. Wer dort?“ Er erhält die Antwort: „Wilhelm Benno.“ Dann fragt Kastor: „Wollen Sie 10000 Mark Hörder Aktien zu 110 von mir Kassa kaufen?“ Antwort: „Mein Chef ist nicht anwesend, werde ihm Mitteilung machen.“ Kastor klingelt ab. Nach einigen Stunden telephoniert ihm Benno: „Nehme 10000 Mark Hörder Aktien zu 110.“ — Da auf die Offerte seitens des Kastor von dem Angestellten des Benno die Antwort erfolgt: „Mein Chef ist nicht anwesend usw.“, ist die unter Anwesenden gemachte Offerte hinfällig, da keine sofortige Annahme erfolgt ist. In dem Abklingeln des Kastor liegt nicht etwa, daß die Offerte unter Anwesenden sich in eine solche unter Abwesenden verwandelte, sondern man kann daraus folgern, daß die Offerte erloschen ist. In der späteren Einwilligung liegt gemäß § 150, 1 B.G.B. nur ein neuer Antrag, aus dem ein Vertrag entsteht, wenn Kastor seinerseits die Offerte akzeptiert. Es gibt auch Fälle, in

[1]) a. a. O. S. 315.

denen ein Vertrag durch die Annahme des Antrages zustande kommt, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn nämlich eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen (vgl. § 151 B.G.B.). Das Bürgerliche Gesetzbuch bindet den Offerenten nur, wenn der Antrag einem anderen d. h. einer einzelnen bestimmten oder sich durch die Umstände bestimmenden Person gemacht wird.

Drittes Kapitel.

Begriff und Konstruktion der Offerte an eine nicht bestimmte Person.

Dieses Moment der persönlichen Richtung der Erklärung läßt man fallen und erklärt Anträge auch zu Offerten, wenn sie nicht an eine bestimmte Person gerichtet sind. Es kann allerdings ein Vertrag nur zustande kommen, wenn bestimmte Personen sich zu diesem Zwecke verbinden. Es genügt jedoch, wenn diese Bestimmtheit nur eine objektive ist; eine subjektive Unbestimmtheit der Kontrahenten hindert den Vertragsschluß nicht. Eine subjektive Unbestimmtheit liegt vor, wenn die Vertragsschließenden zur Zeit des Vertragsschlusses nicht wissen, mit wem sie paziszíert haben oder auch nur der eine Teil nicht weiß, wer mit ihm einen Vertrag abschließt. Es wird täglich unter subjektiv unbestimmten Personen kontrahiert, die Individualität der Personen spielt hierbei keine Rolle. Ich sende z. B. meinen Laufburschen in ein Geschäft und lasse mir etwas holen. In diesem Falle kontrahiert der Händler, wenn er meinem Bediensteten das Verlangte verabfolgt, mit einer subjektiv unbestimmten Person, da er nicht weiß, für wen die Ware bestimmt ist. Sohm[1]) wendet sich auch gegen die Anschauung, daß unter dem Vertragsschluß mit einer persona incerta schlechthin der Fall zu verstehen ist, wo

[1]) a. a. O. S. 46.

dem einen Paziszenten die Person des anderen Vertragsschließenden unbekannt ist. Während in dem angeführten Falle dem Oblaten die Person des Offerenten unbekannt ist, gibt auch Sohm den umgekehrten Fall an, bei dem dem Offerenten die Person des Oblaten unbekannt ist. Wenn man als Gast eines Hauses beim Fortgang ein Geldstück für die Dienstboten in die Küche legt, so kommt der Schenkungsvertrag und der Traditionsvertrag zustande, obwohl der offerierende Gast gar nicht weiß, an wen er die Offerte richtet, ob ein Dienstbote oder mehrere dienstbare Geister vorhanden sind. Auch wenn ich z. B. durch eine Zeitungsannonce dem mir unbekannten Manne, der mich bei dem Überfall unterstützt hat, 100 Mark anbiete, so ist auch diese Offerte an eine in ihrer Individualität durch bestimmte Merkmale bezeichnete Person gerichtet, die nur bei ihr zutreffen. Es ist eine Offerte an eine bestimmte Person, nur mit dem Unterschiede, daß der Oblat unbekannt ist; er ist aber durch die Merkmale bestimmbar. Es kann vielleicht auf den ersten Augenblick den Anschein haben, als sei diese letzte Offerte für die Allgemeinheit bestimmt, während sie in der Tat sich einzig und allein nur an den Mann wendet, der mich bei dem Unfall unterstützt hat. Mit Marsson[1]) bin ich der Ansicht, daß die Benennung der Offerte an eine subjektiv unbestimmte Person allgemein als Offerte ad incertam personam unberechtigt geschieht, da das Moment der subjektiven Unbestimmtheit ganz gleichgültig für den Vertragsschluß ist. Nur die objektive Unbestimmtheit des Oblaten gibt zu Zweifeln Anlaß, in all den angeführten Fällen waren aber der Oblat oder der Offerent objektiv bestimmte Personen. Diese Offerten an subjektiv unbestimmte Personen tragen alle den Charakter der Offerte an sich. Es ist unsere Aufgabe, die Offerten zu betrachten, die an einen

[1]) a. a. O. S. 35.

begrenzten oder unbegrenzten Kreis von nicht bestimmten Personen gerichtet sind, bei denen der Oblat weder subjektiv noch objektiv bestimmt ist. Hierbei wird jedermann schlechthin oder jedem aus einem bestimmten Personenkreise die Möglichkeit gewährt, die Offerte, die an eine nicht bestimmte Person gerichtet ist, zu akzeptieren und sich so zum Kontrahenten zu machen. Es soll jedoch nur eine einzelne Person auf je eine Offerte Vertragskontrahent werden, obwohl einer ganzen Reihe hierzu Gelegenheit geboten wird. Aber es geschieht sehr häufig, daß bei derartigen Offerten an eine Gesamtheit von vielen angenommen wird, obwohl wir doch soeben erst angeführt haben, daß nur eine Person kontrahieren kann. In all diesen Fällen sind durch eine einzelne Erklärung eine Reihe von einzelnen Offerten gestellt, von denen jede an die Gesamtheit gerichtet ist und nur von einem angenommen werden kann. Die Person, die den Vertrag akzeptiert, ist im Augenblick der Offerterklärung weder subjektiv noch objektiv bestimmt, da ohne Hervorhebung besonderer Merkmale keine in Betracht kommen kann. Diese Offerte, die die Eigenschaft hat, daß die Person, mit der der Vertrag abgeschlossen wird, sich erst in Zukunft bestimmt, und die im Moment der Offerterklärung noch ganz unbestimmt ist, ist die eigentliche Offerte an eine nicht bestimmte Person. In dieser Bezeichnung kommt am besten der Gegensatz zu der Offerte an eine bestimmte Person zum Ausdruck, und die anderen in der Literatur gebrauchten Ausdrücke, wie Offerte ans Publikum, können leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Es ist natürlich, daß im Augenblick der Annahme der Offerte an eine nicht bestimmte Person die objektive Unbestimmtheit des Oblaten fortfällt, da ein Vertragsschluß mit objektiv unbestimmten Personen, wie erwähnt, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Unser Begriff der Offerte an eine nicht bestimmte Person wird sich praktisch wohl mit den

meisten in der Literatur vertretenen Ansichten decken, wenn auch theoretische Unterschiede bestehen. So will Krückmann[1]) in der Offerte ad incertam personam einen an jedermann aus einem bestimmten Personenkreise oder an jedermann schlechthin gerichteten Antrag erkennen. Grundsätzlich soll jeder akzeptieren hönnen. Er erkennt aber sofort die Gefahr seiner Konstruktion, wenn man an eine mehrfache oder gar allseitige Annahme des Antrags denkt. Er sucht über seine Bedenken durch die Behauptung hinwegzukommen, daß der Wille des Offerenten dahin gehe, nur einem einzigen oder allenfalls mehreren Korrealgläubigern, jedenfalls nur einmal aus dem Inhalt der Offerte verpflichtet zu sein. Außerdem ergeben sich nach seiner Ansicht Bedenken wegen der Einheit des Antrags, der auch nur eine Einheit der Annahme entsprechen kann. Es kann aber doch m. E. jeder Oblat durch seine Annahme den Vertrag perfizieren. Mag nun auch der Wille des Offerenten dahin gehen, nur einmal aus seinem Antrag verpflichtet zu sein, so ist doch nur seine Erklärung maßgebend. Wenn einer Reihe von Personen offeriert wird, so müssen wir doch auch logisch folgern, daß alle durch ihre Akzeptation den Vertrag abschließen können. Was berechtigt uns dazu, bei mehrfacher gleichzeitiger Annahme die Prävention oder die Verkehrsauffassung, die sich sagen soll, daß nur einer akzeptieren kann, entscheiden zu lassen? Es ist m. E. für das Vorliegen einer Offerte an eine nicht bestimmte Person wesentlich, daß bei der Reihe von Oblaten doch nur einer die physische Möglichkeit hat, die Offerte zu akzeptieren.

Dieser eine ist bis zur Annahme objektiv unbestimmt, da die verlangten Merkmale auf alle zutreffen, im Augenblick der Annahme wird er erst eine certa persona. Nach

---

[1]) a. a. O. S. 78.

Biermann[1]) sind Offerten an das Publikum Offerten an unbestimmte Personen, nicht bloß subjektiv, sondern auch objektiv unbestimmte, aber nicht für alle Zeiten unbestimmte, unbestimmte vielmehr nur bis zur Akzeptation. Mit der Akzeptation, also mit dem Vertragsschlusse wird aus der persona incerta eine persona certa. Nach ihm lautet die Offerte an eine nicht bestimmte Person: „Ich biete jedem an, der annehmen will." Er ist der Meinung, daß die Offerte an mehrere oder viele gerichtet ist, da diese Konstruktion natürlicher sei.

Nach Sohm[2]) ist dagegen die Vertragsofferte an eine nicht bestimmte Person eine Offerte an einen einzigen, an denjenigen, der annehmen wird. Der besondere Wille, daß die Annahmehandlung den Oblaten bestimmt, mache das allein Charakteristische des Paziszierens mit einer incerta persona aus. Diejenige Vertragsofferte an eine nicht bestimmte Person stellt nach seinen Ausführungen eine rechtsverbindliche Offerte dar, die eine Offerte an eine bestimmte Person ist, d. h. die Vertragsofferte an eine nicht bestimmte Person muß durch ihren eigenen Inhalt die Tatsachen an die Hand geben, durch die die unbestimmte Person sich in eine bestimmte verwandelt, es muß eine bestimmte Art der Annahmehandlung vorgezeichnet sein. Derjenige, der in dieser bestimmten Art akzeptiere, sei der einzige, dem von vornherein die Vertragsofferte gestellt sei. Allle anderen Anträge an nicht bestimmte Personen sind nach seiner Ansicht nur Aufforderungen, Offerten zu machen. Wenn Sohm bei seiner Konstruktion der Offerte an eine nicht bestimmte Person nur einen Oblaten annimmt, und zwar denjenigen, der annehmen wird, so ergibt sich hieraus, daß im Falle der Nichtannahme der Offerte eine solche überhaupt nicht

---

[1]) a. a. O. S. 296.
[2]) a. a. O. S. 13ff.

vorhanden gewesen ist. Zu einer Offerte gehört doch unbedingt ein Oblat. Nach Sohm ist allen Personen, die nicht annehmen, überhaupt nicht offeriert. Wir müßten also durch die Annahmehandlung die Offerte existent werden lassen, was wohl der Natur der Offerte widerspricht. Eine Annahme kann doch erst auf eine vollkommene Offerte erklärt werden. Sohm[1]) denkt bei seiner Konstruktion nur an die Annahme. Erst im Moment der Annahme soll sich der Annehmende zum Oblaten machen und damit zugleich die Voraussetzung schaffen für die Wirksamseit seiner Annahme. Die Offerte soll erst im Augenblick der Annahme perfekt werden und auf Grund der Annahme mit dieser perfekten Offerte der Vertrag zustandekommen. Mithin würde bei richtiger Schlußfolgerung der Augenblick der Bestimmung des Oblaten, der Vollendung der Offerte und der Akzeptation derselbe sein. Marsson[2]) vertritt Sohms Ansicht und behauptet, daß z. B. beim iactus missilium mit jedem einzelnen Geldstück, das unter das Volk geworfen wird, eine Offerte an den gemacht wird, der dasselbe ergreifen wird. Auch Auwers stellt sich auf diesen Standpunkt. Wenn Sohm auch immer hervorhebt, daß die Vertragsabsicht bei je einer Offerte auch nur auf einen Oblaten gerichtet ist und nur ein Vertrag bei einer Offerte zustandekommen soll, so brauchen wir doch nicht notwendig mit ihm den Schluß zu ziehen, daß bei einer Offerte an eine nicht bestimmte Person auch nur ein Oblat vorhanden ist. Zschimmer[3]) hebt richtig hervor, es müsse nur so offeriert werden, daß nur ein Vertrag und nicht mehr abgeschlossen werden können. Wir müssen stets die Eigentümlichkeit der Offerte an eine nicht bestimmte

---

[1]) a. a. O. S. 47.
[2]) a. a. O. S. 37.
[3]) a. a. O. S. 18.

Person berücksichtigen, daß verschiedenen Oblaten die Möglichkeit der Annahme gewährt wird, während nur einer annehmen soll, der im Moment der Offerterklärung subjekfiv und objektiv unbestimmt ist. Sobald der eine Oblat angenommen hat und somit der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Gebundenheit den anderen Oblaten gegenüber erloschen. Ist es denn notwendig, mit Sohm die Folgerung zu ziehen, daß demjenigen, welcher nicht annimmt, nicht offeriert worden ist? Hat denn ein Oblat, der annehmen wollte, aber von einem anderen Oblaten überholt wurde, bewirkt, daß ihm nicht offeriert worden ist? Zschimmer[1]) argumentiert sehr richtig, indem er ausführt, daß jemand als Oblat eine Offerte ausdrücklich und stillschweigend ablehnen kann. Wenn ich auf eine Offerte schweige, so erlischt sie infolge der ihr anhaftenden Eigenschaft, daß sie nur eine gewissc Zeit besteht und nicht für immer. Nachdem ein Oblat die Offerte an eine nicht bestimmte Person angenommen hat, haben die anderen Oblaten stillschweigend die Offerte abgelehnt, dadurch, daß sie sich nicht oder nicht rechtzeitig um die Offerte gekümmert haben. Die Offerte war trotzdem an sie gerichtet. Ein charakteristisches Moment der Offerte an eine nicht bestimmte Person liegt m. E. in dem Umstande, daß bei ihr die Persönlichkeit des zukünftigen Vertragskontrahenten nicht in Betracht kommen darf. Sobald dem Offerenten die Zahlungsfähigkeit, der gute Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Vertragsschließenden wesentlich wird, kann von einer Offerte an eine nicht bestimmte Person nicht mehr die Rede sein. Biermann[2]) behauptet nur allgemein, daß keine Offerten an eine nicht bestimmte Person die Ankündigung von Geschäften sind, bei denen die Persönlichkeit des einen Kontrahenten für

---

[1]) a. a. O. S. 19.
[2]) a. a. O. S. 298 ff.

den anderen in Betracht kommt. Von einer wirklichen Offerte an eine nicht bestimmte Person könne nur die Rede sein, wenn sich das Angebot an „fungible Personen“ wendet, wenn es dem Anbietenden ganz gleichgültig ist, wer akzeptiert. So erkennt er mit Recht an, daß in der Annonce einer Stellung suchenden Hausmagd keineswegs eine Offerte an eine nicht bestimmte Person zu erblicken ist, da es derselben sehr wohl auf die Persönlichkeit ihrer Dienstherrschaft ankommt. Auch in dem Angebot, Darlehne zu 4 % gegen Eintragung von Hypotheken zu bewilligen, liegt keine Offerte an eine nicht bestimmte Person, da dem Geldverleiher der Wert des Hauses, die Höhe der vorhergehenden Belastung, die Person des Schuldners maßgebend sind. In derartigen Angeboten liegen nur Aufforderungen, Offerten zu machen, man zeigt seine Geneigtheit zum Kontrahieren, ohne sich hierdurch zu verpflichten. Ebenso liegen m. E. nur Einladungen zu Offerten vor, wenn mehr als einem die physische Möglichkeit geboten wird, auf eine Offerte den Vertrag abzuschließen. In dem Jheringschen Falle,[1]) nach dem jemand in einem öffentlichen Blatte erklärt, er verpflichte sich, eine gewisse Sache dem, der sie wolle, für 10 Mark zu verkaufen, sehe ich in Übereinstimmung mit Sohm gegen die Biermannsche Ansicht[2]) keine Offerte, weil mehrere Oblaten durch ihre Annahme den Vertrag perfizieren können. Eine wirkliche Vertragsofferte an eine nicht bestimmte Person liegt m. E. in der Aufstellung eines Automaten. Ein solcher Apparat mit 30 Schokoladentäfelchen enthält gemäß unserer Konstruktion 30 Offerten an eine nicht bestimmte Person. Die einzelnen Offerten sind nacheinander gestellt, und im Moment der Offerterklärung wird schlechthin jedermann

[1]) Jherings Jahrb. Bd. 7 S. 380.
[2]) a. a. O. S. 297.

Gelegenheit zur Annahme geboten, da die einzelnen Offerten an jedermann gerichtet sind. Dadurch, daß jedoch die Ware nur durch den Einwurf eines Geldstücks aus dem Apparat herausbefördert werden kann, ist nur physisch einer imstande, die Münze hineinzuwerfen und somit den Vertrag zu akzeptieren. Es ist dem Automatenaufsteller natürlich ganz gleichgültig, wer den Vertrag schließt, es kommt ihm auf die Individualität des Einwerfenden nicht an. Die betreffende Person, die eine Offerte annimmt, bestimmt sich objektiv erst im Augenblick der Annahme. Sobald der eine Vertrag zustande gekommen ist, wird wieder eine neue Offerte an eine nicht bestimmte Person gestellt in derselben Weise. Ebenfalls liegt m. E. eine Offerte an eine nicht bestimmte Person vor bei der Aufstellung eines Kuchenkorbes in einem Café. Es werden hier zu gleicher Zeit so viel Offerten an eine nicht bestimmte Person gestellt, als Kuchenstücke sich auf dem Korbe befinden. Die betreffenden Personen, welche Kontrahenten werden, sind zur Zeit der Offerte vollkommen subjektiv und objektiv unbestimmt. Erst durch das Ergreifen eines Kuchenstücks tritt der Akzeptant in die Erscheinung und wird dadurch eine certa persona. Die Person des Akzeptanten ist dem Wirte gleichgültig. Auch in der Aufstellung einer Sammelbüchse für irgendwelche Zwecke würde m. E. unbedingt eine Offerte an eine nicht bestimmte Person liegen. Es wird eine unbestimmte Anzahl von Schenkungsofferten an einen nicht bestimmten Menschenkreis gestellt, und es ist dem Offerenten hauptsächlich darum zu tun, möglichst viel Verträge abzuschließen. Wer die Offerten akzeptiert, ist ihm gleichgültig, die Persönlichkeit der Kontrahenten spielt keine Rolle. Man kann allerdings einwenden, daß hierin eine Abweichung von der angeführten Konstruktion liegt, da das aufgestellte Erfordernis, daß nur einer der Oblaten die physische Möglichkeit besitzen

darf, die Offerte anzunehmen, bei der Aufstellung einer Sammelbüchse nicht vorliegt. Zschimmer[1]) erkennt sehr richtig, daß es den Offerenten nicht in Verlegenheit bringen wird, wenn in demselben Augenblick auch mehrere zugleich die eine Offerte annehmen. In diesem Falle und in allen Fällen, in denen es dem Offerenten nur darum zu tun ist, möglichst viel Verträge abzuschließen, kann man von dem Erfordernis absehen, daß auf Grund einer Offerte auch nur ein Vertrag zustande kommen kann. Man kann allerdings auch sagen, daß, falls drei Personen zu gleicher Zeit ein Geldstück in die Büchse werfen, von der unbestimmten Anzahl von Offerten an nicht bestimmte Personen drei Offerten angenommen sind. Es ist ja nicht nötig, daß die Offerten an nicht bestimmte Personen nacheinander gestellt sind, sie können auch zu gleicher Zeit gestellt sein. In diesem Falle wäre eine Offerte an eine bestimmte Person sehr umständlich und wenig zweckdienlich. Die Offerte an eine nicht bestimmte Person hat sich, wenn auch nicht in dem Maße, wie Biermann dies in seiner Abhandlung „Rechtszwang zum Kontrahieren" annimmt, in unserem Verkehr eingebürgert. Sie ist jedoch sehr wohl zu unterscheiden von jenen öffentlichen Ankündigungen, die nichts weiter wie Einladungen zu Offerten enthalten und nur die Geneigtheit des Betreffenden dokumentieren, Verträge der angeführten Art abzuschließen.

---

[1]) a. a. O. S. 50, 51.

Viertes Kapitel.

Verhältnis der Offerte an eine nicht bestimmte Person zu den öffentlichen Ankündigungen.

Neumond[1]) macht auf die Entwicklung in der Literatur über die Offerte an eine nicht bestimmte Person aufmerksam. Eine Erscheinung, die man ehedem als begrifflich streng der Offerte gegenüberstelle, würde nun selbst Offerte genannt. Es sei auffallend, daß gerade das Moment, welches früher für die Unterscheidung von Offerte und Einladung zur Offerte bedeutsam gewesen sei, fallen gelassen werde, und heute ohne weiteres eine Reihe von Anträgen, die offenbar ans Publikum gerichtet seien, für Offerten erklärt werde. Das alte H.G.B. Art. 337 betonte ausdrücklich: „Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mitteilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben und Mustern geschieht, oder bei welchen die Ware, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.“ Es gibt allerdings Schriftsteller, die an dieser Gesetzesvorschrift treu festhalten und mit Rehbein[2]) erklären: „Wegen Unbestimmtheit der Person desjenigen, dem der Antrag gemacht, müssen grundsätzlich Offerten an das Publikum, an einen unbestimmten Kreis unbe-

[1]) a. a. O. S. 171.
[2]) a. a. O. S. 210.

stimmter Personen, rechtlich nicht als Offerten, sondern nur als Einladung zu solchen gelten.“ So will er unter anderem in dem Aufstellen von Automaten eine Einladung zu Offerten sehen, aus denen es zum Vertragsschluß erst dann kommt, wenn die Gegenleistung angeboten und angenommen wird. Dann liegt nach Rehbein in der Gegenleistung die Offerte, in deren Annahme die Akzeptation derselben, die zur Leistung aus dem so geschlossenen Vertrage verpflichtet. Man müßte also bei dem Automaten als Offerte das Hineinwerfen des Geldstücks in den Apparat auffassen. M. E. läßt Rehbein bei dieser gewagten Konstruktion außer acht, daß in diesem Falle die Annahme schon vor der Offerte erklärt wäre, da doch das Gewünschte immer geliefert wird, es sei denn, daß der Apparat leer ist oder versagt. Es ist aber doch selbstverständlich, daß es in das Belieben des Oblaten gestellt ist, anzunehmen oder auszuschlagen, während er hier immer annehmen müßte. Auch Biermann[1]) bekämpft die Rehbeinsche Konstruktion und kommt auf Grund derselben zu dem ebenfalls widersinnigen Schluß, daß überhaupt eine Akzeptation fehlt und der Vertrag ohne diese zustande gekommen ist. Eine Annahme kann doch auch nicht etwa schon erklärt sein, bevor eine Offerte überhaupt gemacht ist. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so müßte beim Automaten die Annahme auf die noch nicht gestellte Offerte lauten: „Ich gebe jedem gegen Einwurf eines Zehnpfennigstückes eine Tafel Schokolade.“ Diese Annahme enthält aber dann doch wiederum eine Offerte, und zwar an eine nicht bestimmte Person. Das neue Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch haben den Art. 337 des alten H.G.B. fallen lassen, da es m. E. eine allgemeine Entscheidung über diese Frage nicht gibt und es konkreter

[1]) a. a. O. S. 293.

Beurteilung des einzelnen Falles bedarf. Auwers und auch Schiller sehen in der Rehbeinschen Konstruktion eine unhaltbare Lösung. So führt letzterer[1]) an, daß doch die Annahme ein Willensakt des Oblaten sei und Kenntnis der Offerte voraussetze. Wer teilt dem Aufsteller etwas davon mit? Auch Planck führt den Automaten als Beispiel für eine Offerte an eine nicht bestimmte Person an. Er schränkt seine Behauptung noch insofern ein, daß er den Aufsteller des Automaten nur bindet, soweit der in dem Apparat vorhandene Vorrat reicht, und nur für den Fall, daß der Antrag durch Einwerfen des betreffenden Geldstücks angenommen wird. Wenn aber in dem Apparat kein Vorrat mehr vorhanden ist, so wird eine Offerte an eine nicht bestimmte Person nicht mehr gestellt.

Der zweite Fall kann nur eintreten, wenn der Automat nicht funktioniert. Es wird die Perfektion des Vertrages durch die schlechte Konstruktion des Apparats unmöglich gemacht. Jeder Automatenaufsteller wird unter Anerkennung seiner Gebundenheit dem Betreffenden das Gewünschte verabreichen. v. Staudinger[2]) hat sich auch über die Offerte an eine nicht bestimmte Person ausgesprochen, und er will den Satz, daß derartige Angebote unverbindlich seien, erheblich einschränken. Wenn auch nach seiner Ansicht grundsätzlich zu einem wirksamen Antrage die Bestimmtheit der Person des Antragstellers und des Oblaten gehört, so könne doch nicht behauptet werden, daß die Offerten an eine nicht bestimmte Person nicht Vertragsantrag, sondern nur eine Aufforderung seien, einen Vertragsantrag zu machen. Die Rechtsordnung habe keinen Grund, die Verbindlichkeit derjenigen Anträge an eine nicht bestimmte Person abzulehnen, die mit dem

---

[1]) a. a. O. S. 50.
[2]) a. a. O. S. 425 ff.

Willen abgegeben werden, daß mit der Annahme durch einen Beliebigen, der in der bezeichneten Art abschließen wolle, der Vertrag geschlossen sein soll. Das Reichsgericht[1]) hat auch die Verbürgung für einen künftigen, noch unbestimmten Gläubiger für wirksam erklärt. Die Motive[2]) zum Bürgerlichen Gesetzbuche sagen sehr deutlich: „Offen bleibt die Behandlung der Angebote an eine sogen. incerta persona, da die Jurisprudenz ohne besondere Anleitung die richtige Entscheidung treffen wird." Biermann geht m. E. in seiner Durchführung der Offerte an eine nicht bestimmte Person über das Maß des Erlaubten hinaus. Seine Gründe sind zu allgemein gehalten und nicht immer stichhaltig. Daß die Verkehrsauffassung unter Umständen den Gesetzgeber veranlaßt, dementsprechende Gesetze zu erlassen, ist einleuchtend, aber aus der Verkehrsauffassung den Schluß zu ziehen, daß etwas so ist, wie man allgemein glaubt, scheint mir doch eine sehr gewagte Behauptung zu sein. Es mag eine ganze Reihe erfahrener Geschäftsleute überzeugt sein, daß ein Kaufmann verpflichtet ist, eine zu einem bestimmten Preise ausgezeichnete Ware unbedingt herauszugeben, aber ist denn das ein Grund, die Auffassung eines Laien als rechtsgültig hinzustellen? Wie häufig weichen Gesetzesparagraph und Verkehrsauffassung voneinander ab? Der reelle Kaufmann wird sich keinen Augenblick besinnen, die gewünschte Ware nach Ausräumung des Fensters dem Publikum auf Verlangen auszuliefern. Der Kaufmann, welcher Waren mit niedrigerer Preisangabe in sein Schaufenster setzt, als er sie zu verkaufen gedenkt, wird allerdings wegen unlauteren Wettbewerbs bestraft. Diese strafrechtliche Seite hat mit der Verpflichtung des Kaufmanns nichts zu tun. Ein in-

[1]) Bd. 11 S. 248.
[2]) Bd. 1 S. 167.

direkter Zwang zur Herausgabe der betreffenden Sache ist ja auf diese Weise gegeben; aber die Behauptung, daß man gegen den Kaufmann aus dem Kaufvertrage auf Herausgabe des Gegenstandes klagen könne, scheint mir nicht richtig zu sein. Die herrschende Lehre der Rechtswissenschaft steht auf dem Standpunkt, daß der Kaufmann nicht zur Herausgabe verpflichtet ist. Daß einzelne Gegenstände mit „nicht verkäuflich" bezeichnet sind, ist auch nur wieder ein Beweis dafür, daß ein feiner Geschäftsmann gar nicht daran denkt, die von den Kunden verlangte Ware nicht zu verabreichen. Nach Biermann[1]) unterscheidet sich die Offerte an eine nicht bestimmte Person von einer Offerte dadurch, daß die erstere frei widerruflich ist und deren Akzeptation ex iusta causa zurückgewiesen werden kann. Nach seinen Ausführungen muß der Offerent die iusta causa beweisen, und es liegt im richterlichen Ermessen, was als iusta causa anzusehen ist. Biermann weiß keinen positiven Beleg für seine Behauptung anzuführen, sie würde ihm nur gut für seine Konstruktion zustatten kommen. Er will so mit einem Schlage die Bedenken gegen seine Ausführungen beseitigen. Ebenso will Kindervater[2]) die Behauptung aufstellen, daß wenn jemand bekannt mache, eine bestimmte Ware für einen bestimmten Preis verkaufen zu wollen, der Kaufvertrag als geschlossen zu erachten sei, sobald irgend jemand die Erklärung abgebe, daß er die Ware für diesen Preis kaufen wolle. Jhering[3]) bemerkt hierzu: „Mir ist das Gegenteil so wenig zweifelhaft, daß ich kaum begreife, wie jemand jene Ansicht zu verteidigen vermag. Derselben Auffassung ist auch Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Der Kaufmann will

---

[1]) a. a. O. S. 310 ff.
[2]) a. a. O. S. 10.
[3]) a. a. O. Bd. 7 S. 174.

durch seine Bekanntmachung nur Geschäftsbeziehungen anbahnen und seine Geneigtheit zum Kontrahieren zeigen. Der Antrag des Kaufmanns ist viel zu unbestimmt, besonders in bezug auf Quantität und Qualität, es kommt ihm auch auf die Zahlungsfähigkeit seiner Kunden an. Auch könnten ja, wenn eine Offerte an eine nicht bestimmte Person vorläge, verschiedene Oblaten gleichzeitig die Offerte annehmen, obwohl vielleicht der Verkäufer nur einmal den Vertrag abschließen will. Die Charakteristika der von uns aufgestellten Offerte an eine nicht bestimmte Person liegen nicht vor. Nach Biermann darf dem Konkurrenten, der den Artikel aufkaufen will, um ihn zu monopolisieren, die Leistung ex iusta causa verweigert werden, da niemand zu Unsittlichkeiten anderer mitzuwirken verpflichtet sei. Ebenso erklärt er den Umstand, daß die Ware ausgegangen, kein Leistungsobjekt mehr vorhanden sei, als iusta causa.

Das wäre eine merkwürdige Konsequenz. Wenn einmal eine verbindliche Offerte vorliegt, so muß folgerecht auch der Vertrag durch die Annahme des Gegenkontrahenten zustande kommen, mag dies nun ein Konkurrent sein, der den anderen schädigen will, oder sonst jemand. Wenn man, so sagt Neumond[1]) treffend, den Begriff der Offerte an eine nicht bestimmte Person aufstellt und behauptet, daß in bestimmten Erscheinungen eine Offerte liege, so muß man auch folgerichtig die Normen, die das Recht für die Offerte aufstellt, auf jene Erscheinung anwenden, und nichts berechtigt dazu, die praktischen Konsequenzen des aufgestellten Begriffs den gesetzlichen Bestimmungen zuwider künstlich zurechtzuschneiden. Einen Grund für die Berechtigung, die Offerte an eine nicht bestimmte Person für frei widerruflich zu erklären, glaubt Biermann darin zu finden, daß die Gesetze, die den

[1]) a. a. O. S. 179.

Widerruf ausschließen, nur an Offerte an bestimmte Personen gedacht haben. Man muß ihm jedoch mit Neumond Art. 337 des alten H.G.B. entgegenhalten, der den Biermannschen Begriff ins Auge gefaßt, aber nicht anerkannt hat. Wir haben eine Offerte, die das Erfordernis der Bestimmtheit der Oblaten nicht an sich trägt, stets Offerte an eine nicht bestimmte Person genannt, da in der Literatur zwischen der Offerte ad incertam personam und der Offerte ans Publikum Unterschiede gemacht werden. Nach Neumond[1]) hat die Offerte ad incertam personam lediglich die Eigentümlichkeit, daß bei ihr die Person des Akzipienten noch nicht im voraus genau individualisiert ist, der Akzipient dabei stets als einzelne Person in Betracht kommt, es ist nicht eine ungemessene Zahl, der sich möglicherweise der Offerent mit seinem Angebot gebunden hat. Es ist also dasselbe Erfordernis, welches wir für die Offerte an eine nicht bestimmte Person aufgestellt haben. Bei der Offerte ans Publikum dagegen können nach der Neumondschen Ansicht diejenigen, denen gegenüber der Offerent sich bindet, zu einer unberechenbaren Zahl anwachsen. Er führt folgende Beispiele an. Es annonciert jemand in einem öffentlichen Blatte: „Schöner Foxterrier, ca. 1 Jahr alt, Männchen, für 30 Mk. zu verkaufen". Enthielte diese Ankündigung eine Offerte ans Publikum, so folgert Neumond mit Recht, daß jedermann den Offerenten bindet, wenn er unter den angegebenen Bedingungen, solange die Offerte in Kraft ist, sich zum Kaufe bereit erklärt. Sicherlich hat der Verkäufer aber nur einen Hund abzugeben. Die meisten Schriftsteller sind aber auch mit Recht darüber einig, daß diese Annonce nur eine öffentliche Ankündigung, keineswegs eine Offerte enthält, da ja die festgestellten Charakteristika derselben fehlen. Diese sogen. Offerte ans Publikum ist nichts weiter als eine Aufforderung, Offerten

[1]) a. a. O. S. 174 ff.

zu machen, wie diese in Zeitungen, Preisverzeichnissen usw. täglich wiederkehren. Die Bezeichnung dieser Annonce als Offerte ans Publikum ist eine unglückliche, da derjenige, welcher die Ankündigung erläßt, keineswegs daraus gebunden zu sein wünscht. Neumond führt nun ein Beispiel für eine Offerte an eine incerta persona an. Es handelt sich um folgende Annonce: „Schöner Foxterrier, ca. 1 Jahr alt, Männchen, zu verkaufen an denjenigen, der mir innerhalb 14 Tagen das höchste Angebot macht." Nach meiner Ansicht ist hierdurch eine Offerte an eine nicht bestimmte Person ebenfalls nicht gegeben, sondern es liegt auch hierin eine Aufforderung zur Stellung von Offerten. Nach unserer Konstruktion muß für den Offerenten an eine nicht bestimmte Person die Individualität des zukünftigen Kontrahenten gleichgültig sein, während in diesem Falle es dem Annoncierenden vielleicht nicht gleichgültig ist, wer seinen Hund bekommen wird. Es können auch zu gleicher Zeit mehrere Oblaten ein gleich hohes Angebot machen, und es müßte dann die Gebundenheit jedem gegenüber eintreten. In der von Neumond besprochenen Offerte ans Publikum liegt also stets eine Aufforderung zur Offerte, während in der von ihm aufgestellten Konstruktion der Offerte ad incertam personam m. E. sowohl Einladungen zu Offerten als auch Offerten an nicht bestimmte Personen, wie wir sie konstruiert haben, liegen können. Suchen wir nun noch an der Hand einiger Beispiele den Unterschied zwischen der Offerte und der Aufforderung zur Offerte zu erkennen. In der Vorhalle einer Gemäldegalerie befinden sich auf einem Tisch Kataloge und eine Geldbüchse mit der Aufschrift: „Wer einen Katalog zu haben wünscht, wird ersucht, den Preis desselben in Höhe von einer Mark in die Büchse hineinzuwerfen". Durch diese eine Erklärung sind so viele Offerten an nicht bestimmte Personen gestellt, als Kataloge sich jeweils auf dem Tische befinden. Die Persönlichkeit der Kontrahenten

ist dem Offerenten gleichgültig, und es ist nur einer in der Lage, je einen Vertrag zu akzeptieren. — Biermann trägt kein Bedenken, in Theater-, Konzert-, Ball- und anderen Vergnügungsanzeigen, in Anerbietungen von Bädern, Photographen und Transportanstalten verbindliche Offerten zu erblicken, wenn Leistung und Preis genügend bestimmt sind. Mit Zschimmer[1]) möchte ich, selbst wenn z. B. die Theaterschalter so eingerichtet sind, daß nur immer eine Person zu gleicher Zeit ein Billet fordern kann, also niemals eine Offerte von mehreren zugleich angenommen werden kann, in den Theaterankündigungen bindende Offerten an nicht bestimmte Personen nicht erblicken. Es wird hier als auch besonders bei den eingangs erwähnten öffentlichen Ankündigungen sehr wohl auf die Persönlichkeit derjenigen Rücksicht genommen, die den Ball oder das Bad usw. besuchen wollen. Sollte es wohl in der Absicht des Ankündigenden liegen, einem Betrunkenen der sein Eintrittsgeld bezahlen will, Einlaß in das Konzert zu gewähren? Er teilt nur dem Publikum mit, daß an dem betreffenden Abend ein Vergnügen in seinem Lokal stattfindet, ohne irgendwie eine Verpflichtung zu übernehmen, jedem hierzu Zutritt und jedem das der Ankündigung entsprechende Vergnügen zu gewähren. Wenn es auch wohl selten vorkommen wird, daß die Theaterdirektion z. B. bei noch vorhandenen Plätzen einen Besucher zurückweisen wird, so ist dies doch noch kein Grund, in der öffentlichen Ankündigung einer Vorstellung eine durch die Zahl der vorhandenen Plätze bestimmte Anzahl von Offerten an nicht bestimmte Personen anzunehmen. Die Direktion würde, wie Zschimmer[2]) richtig ausführt, verpflichtet sein, sobald mehrere Plätze vor der öffentlichen Ankündigung verkauft sind, dies öffentlich

[1]) a. a. O. S. 55 ff.
[2]) a. a. O. S. 54 ff.

bekannt zu machen. Es lägen ja sonst in der allgemeinen Ankündigung auch noch die Offerten zu den Plätzen, die bereits verkauft sind. Es wird weder die Theaterdirektion eine derartige Ankündigung noch erlassen, noch wird ein Theaterbesucher, der einen bereits verkauften Platz verlangt, das Erfüllungsinteresse verlangen und fordern können. — In dem Verkehrenlassen z. B. von elektrischen Bahnen liegt ebenfalls nur eine Einladung seitens der Gesellschaft an das Publikum, Offerten zu machen. Biermann will selbst bei verschiedenen Fahrpreisen für die einzelnen Strecken in dem Fahren der Straßenbahnen Offerten erblicken, wenn auch, wie er selbst einsieht, die Aufforderung des Unternehmers unbestimmt ist. Die Ansicht von Zschimmer[1]) ist m. E. die richtige, wenn er den Vertrag in dem Augenblicke perfekt werden läßt, in welchem der Fahrgast den Wagen besteigt und der Führer es geschehen läßt. Dadurch, daß der Kondukteur den Passagier den Wagen betreten läßt, nimmt er die Offerte des letzteren, ihn mitfahren zu lassen, an. Auch selbst dann, wenn ein Schaffner nicht angestellt ist und die Passagiere selbst den Fahrpreis in die Wagenkasse werfen, liegt in dem Verkehrenlassen der Bahnen noch keine Offerte. Der Wagenführer füllt bei derartig eingerichteten Betrieben die Stelle des Schaffners mit aus und kann durch eine Spiegelung die Einsteigenden beobachten. Die Offerte geht auch in diesen Fällen von den Mitfahrenden aus und wird von dem Wagenführer ebenfalls dadurch angenommen, daß er die Betreffenden in den Wagen einsteigen läßt und ihren Aufenthalt in demselben duldet. Die Biermannsche Konstruktion entspricht nicht den wirklichen Verhältnissen, wenn er auch z. B. bei einer Straßenbahn, die 20 freie Plätze enthält, 20 Offerten an nicht bestimmte Personen annimmt. Es kommt doch in

[1]) a. a. O. S. 59.

Großstädten häufig vor, daß an einer Haltestelle vielleicht 40 Personen die Bahn besteigen wollen und 30 Fahrgäste sich in dieselbe hineindrängen. Der Kutscher, der nach seiner Dienstanweisung nur 20 Leuten Platz gewähren darf, weist 10 Personen wieder zurück. Wollte man in dem Verkehrenlassen der Bahnen Offerten erblicken, so wäre es in diesem Falle sehr schwer zu entscheiden, mit welchen Kontrahenten die 20 Verträge zustande gekommen sind. Dann haben doch auch die Zurückgebliebenen erklärt, daß sie mitfahren wollten. Irgendwelche Ansprüche gegen die Transportgesellschaft wird man ihnen nicht geben können. Ganz abgesehen davon, daß es dem Führer der Bahn event. auch auf die Persönlichkeit der Mitfahrenden ankommen kann, liegt m. E. auch deshalb keine Offerte an eine nicht bestimmte Person vor, da die Gesellschaft keine Offerte stellt, die in demselben Augenblick immer nur von einem einzigen angenommen werden kann, oder die von einer unbestimmten Anzahl von Personen zu gleicher Zeit akzeptiert werden kann. In konsequenter Weise sieht auch Biermann[1]) in der Eröffnung und in dem Betreiben einer Gastwirtschaft eine Offerte bezw. Offerten an nicht bestimmte Personen. Durch die Eröffnung seines Betriebes, behauptet er, erklärt der Gastwirt allen, die seine Dienste in Anspruch nehmen würden, gegen Entgelt Unterkommen und Beköstigung gewähren und überhaupt alles leisten zu wollen, was von Gastwirten seines Ranges verlangt zu werden pflegt. Ein bloßes unbedingtes Ja des Reisenden bringt nach seiner Ansicht den Vertrag zustande. Lassen wir es unberücksichtigt, ob der Wirt vielleicht auf Grund von Polizeivorschriften über die Konzessionen von Wirtschaften den Reisenden gegenüber verpflichtet ist und untersuchen nur die Frage, ob eine Offerte vorliegt. Biermann

[1]) a. a. O. S. 302.

stützt sich auch auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (Seufferts Archiv Bd. 35 Nr. 205), nach der dasselbe darin, daß ein Gastwirt einen Wagen zu den ankommenden Zügen sendet, eine Offerte an die Reisenden erblickt, in dem Gasthause Unterkommen zu nehmen, nicht erst eine Aufforderung, Offerten zu machen. Auch von Madai[1]) ist der Ansicht, daß seitens des Reisenden, sobald dieser durch Einkehr in ein Gasthaus, sei es ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gibt, daß er die Dienste des Gastwirts als solchen in Anspruch zu nehmen gesonnen sei, ein Akzept der Offerte des Gastwirts vorhanden sei, welcher der Gastwirt, solange seine dem Publikum gemachte Offerte dauert, sich nicht entziehen kann. Es liegt selbstredend im Interesse jeden Wirts, im allgemeinen die Wünsche seiner Gäste zu erfüllen, aber aus dieser Tatsache kann doch nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Verpflichtung des Wirts besteht. In seinem Aufsatz „Über die Bedingungen des Zutritts in öffentliche Lokale" ist Stadtrichter Koch[2]) mit Recht der Ansicht, daß die bloße Ankündigung des Gewerbes nicht als bindende Präposition zu ganzen Reihen von Miet-, Kauf- und Rezeptverträgen ausgelegt werden kann. Der Wirt wäre ja auch, da der Offerent allen Oblaten verpflichtet ist, gezwungen, unsauberen Gästen oder öffentlichen Dirnen Unterkunft zu gewähren, obwohl er z. B. als Hotelwirt ersten Ranges jenen Personen unbedingt die Aufnahme verweigern würde. Er müßte doch auch folgerichtig sämtlichen Fremden trotz Überfüllung seines Lokals ein Nachtquartier verschaffen, was doch nicht in seiner Absicht liegt. Der angeführten Ansicht des Reichsgerichts möchte ich mich nicht anschließen, zumal es in derselben Entscheidung heißt, daß dem Gaste die Aufnahme versagt

[1]) a. a. O. S. 301.

[2]) Zentralorgan für Handels- und Wechselrecht von Löhr 1867 Bd. 3 N. F. S. 41 ff.

werden kann und ihm auch während seines Aufenthalts fernere Beköstigung und weiteres Unterkommen verweigert werden kann. Soweit die bestehenden Polizeivorschriften nichts anderes bestimmen, kann der Gastwirt die m. E. seitens der einzelnen Gäste gestellten Offerten nach seinem Belieben annehmen und ablehnen. Die öffentlichen Ankündigungen sind im Verkehrsleben tägliche Erscheinungen, es liegt hierin immer nur eine Aufforderung an das Publikum, Offerten zu machen. Wirkliche Offerten an nicht bestimmte Personen sind viel seltenere Erscheinungen und liegen nur vor, wenn die aufgestellten Erfordernisse vorhanden sind.

Fünftes Kapitel.

Perfektion und Widerruf der Offerte an eine nicht bestimmte Person.

Es ist weiterhin zu prüfen, wann eine Offerte an eine nicht bestimmte Person perfiziert ist. Im gemeinen Rechte herrschte Streit darüber, wann eine Offerte an eine bestimmte Person zustande gekommen war. War der Oblat nicht anwesend, so wollten die einen wie bei der Offerte unter Anwesenden den Augenblick der Äußerung als den allein maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Willenserklärung ansehen. Eine andere Theorie sah in der Entäußerung der Erklärung, eine dritte in dem Empfang derselben die Perfektion der Offerte, während eine vierte Ansicht Kenntnisnahme seitens des Empfängers voraussetzte. M. E. vertreten die Anhänger der Empfangstheorie, welcher sich auch das B.G.B. im § 130 angeschlossen hat, die richtige Ansicht. Wenn A dem B z. B. einen Kux offeriert, so wäre es ungerecht, den A zu binden, bevor er den Brief aus seiner Hand gegeben hat, da er sich ja trotz der bereits geschriebenen Offerte die Sache noch überlegen will. Aber auch noch nicht mit dem Einwurf in den Briefkasten kann man von der Perfektion der Offerte reden, da es zur Vollendung derselben gehört, daß die Tätigkeit des Erklärenden abgeschlossen ist. Der A könnte ja noch telegraphisch seinen Willen ändern oder durch einen anderen sofort beförderten Brief, der gleich-

zeitig mit dem ersten eintrifft, seine erste Erklärung widerrufen. Ebenso ungerecht ist es, wenn man den A so lange binden wollte, bis B von dem Inhalt des Briefes Kenntnis genommen hat. Er kehrt vielleicht erst nach einigen Tagen von einer Reise zurück, und inzwischen ist der Kux bedeutend gestiegen. Sobald B den Brief durch Einwurf des Postboten in B's Briefkasten empfangen hat, ist die Offerte des A perfekt geworden. Da nun nach unserer Ausführung die Offerte an eine nicht bestimmte Person wirkliche Offerte ist, so muß auch auf sie die Empfangstheorie schlechtweg Anwendung finden. Die Willenserklärung muß also den Oblaten zugegangen sein. Zugegangen ist die Willenserklärung nicht bloß dann, wenn sie zur Kenntnis des anderen Teils gelangt, es genügt, daß derjenige, für welchen die Willenserklärung bestimmt ist, in die Lage gesetzt wurde, daß er unter regelmäßigen Verhältnissen von der Willenserklärung sich Kenntnis verschaffen konnte.[1]) Sobald also z. B. beim Automaten der Eigentümer den Apparat aufgestellt hat, ist die Offerte an eine nicht bestimmte Person perfekt. M. E. ist es nicht nötig zur Perfektion der Offerte durch den Automaten, daß die Offerte zu irgend jemandes Kenntnis gelangt sein muß, wie dies Zschimmer[2]) behauptet. Wenn ich, bevor auch nur ein Oblat davon Kenntnis nimmt, den Automaten von seinem Standort entferne, so bewirke ich dadurch nicht etwa, daß die Offerte nicht perfekt wird. Durch die Entfernung habe ich eine perfekte Offerte widerrufen, wozu ich bei der Unwiderruflichkeit der Offerte nicht das Recht habe. Der Automatenaufsteller hat jedoch seine Gebundenheit stillschweigend, durch konkludente Handlungen beseitigt, wie dies § 145 B.G.B. gestattet. Man kann nicht einfach bei der Offerte

---

[1]) Planck I a. a. O. S. 164; Staub II a. a. O. S. 1136.
[2]) a. a. O. S. 82.

an eine nicht bestimmte Person sagen, daß bei ihr überhaupt das Merkmal der Unwiderruflichkeit nicht vorliege, sondern auch sie ist unwiderruflich, wenn eben nicht der Offerent die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Es ist ein Bedürfnis des Verkehrs, den Oblaten zu sichern, und deshalb haben die neueren Gesetzbücher die Unwiderruflichkeit der Offerte eingeführt. Wie Zschimmer[1]) richtig bemerkt, ist es bei den Offerten, die durch den Automaten gestellt werden oder durch Aufstellen einer Sammelbüchse, jedem klar, daß hier eine Bindung des Offerenten in Rücksicht auf den Oblaten nicht Platz greifen soll. Die Möglichkeit besteht jedoch unbedingt, daß der Offerent allgemein erklärt an jedermann, daß seine Offerte bis zum Ablaufe der rechtzeitigen Annahmefrist bestehe.

[1]) a. a. O. S. 89.

Sechstes Kapitel.

Rechtszwang zum Kontrahieren.

Im Verkehrsleben wird häufig kontrahiert auf Grund eines Rechtszwanges. Hiervon ist wohl zu unterscheiden das Kontrahieren auf Grund einer Offerte an eine nicht bestimmte Person. Damit z. B. die Eisenbahn ihr Monopol nicht mißbraucht, bestimmt § 453 H.G.B.: Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn darf die Übernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reiches nicht verweigern, sofern der Absender gewisse Bedingungen erfüllt. Eine Zuwiderhandlung begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Art. 44 und 45 der Reichsverfassung verpflichten die öffentlichen Eisenbahnen zum Abschluß von Frachtverträgen. Auch die Eisenbahnverkehrsordnung führt den Vertragszwang in gewissem Umfange ein. Das Verlangen einer Fahrkarte genügt, um den Personenbeförderungsvertrag zustande zu bringen, die Aushändigung derselben ist die Erteilung einer Beweisurkunde über den abgeschlossenen Vertrag, nicht der Rechtsakt der Perfektion.[1]) Auch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches und die Telegraphenordnung bestimmen, daß jeder bei Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht hat, die Einrichtungen zu benutzen. Den Grund

[1]) Staub a. a. O. S. 1582 ff.

dieser Bestimmungen sieht Dernburg[1]) darin, daß dem Vorrechte des Monopols auch eine Verpflichtung entspreche, die Dienste jedem zu leisten, welcher zu den gesetzlich bestimmten Gegenleistungen bereit ist. Das Gesetz legt den Zwang auf, Verträge abzuschließen, ohne daß in diesen Fällen Offerten gestellt werden. Es bedarf hier also keiner Einigung, sondern lediglich einer einseitigen Erklärung desjenigen, der z. B. die Telegraphenanstalt benutzen will, es sei denn, daß er die gesetzlich bestimmten Vorschriften nicht erfüllt. Man nimmt allerdings auch in diesen Fällen das Zustandekommen eines Vertrages an. Bei der Offerte an eine nicht bestimmte Person ist es in das Belieben der Oblaten gestellt, auf die Offerte einzugehen oder nicht. Zum Abschluß des Vertrages führt die Einigung der Kontrahenten. Auch durch Polizeivorschriften ist verschiedenen Gewerben der Abschluß von Verträgen anbefohlen. Es sind dies jedoch, wie Zschimmer[2]) hervorhebt, öffentlich rechtliche Bestimmungen, die einen privatrechtlichen Anspruch auf Abschluß des Vertrages nicht herbeiführen. In der Verweigerung des Kontraktsschlusses liegt in diesen Fällen die Übertretung einer Polizeiverordnung, die strafrechtlich geahndet wird. Auch beim Kaufmann besteht, was allerdings nicht unbestritten ist, ein indirekter Zwang, im Fenster mit bestimmten Preisen ausgelegte Waren dem kauflustigen Publikum herauszugeben, weil er sich sonst eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs zuziehen würde. Eine privatrechtliche Verpflichtung zum Abschluß des Vertrages besteht nicht, da hier, wie schon erwähnt, eine Offerte an eine nicht bestimmte Person nicht vorliegt.

---

[1]) a. a. O. S. 202; allgemeiner Teil des Rechts der Schuldverhältnisse.

[2]) a. a. O. S. 91.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.